



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TrunCAD GmbH

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote und Verkäufe gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle weiteren Bestellungen und Lieferungen Gültigkeit haben. Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Käufers bedarf es nicht.

2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind freibleibend. Die in unseren Angeboten, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Preise, Leistungen u. ä. sind nur maßgeblich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Kaufvertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Im Falle der Abstandnahme vom Vertrag ist der Käufer verpflichtet, als Schadenersatz 20% der Kaufpreissumme zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

3. Preise

Unsere Preise gelten soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ab unserem Werk, bzw. ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung und aller Nebenspesen. Die Preise gelten freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Die Berechnung erfolgt zu den an diesem Tag geltenden Preise, falls nicht ein fester Preis vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

Bei Auftragserteilung sind 50% der Kaufsumme im Voraus zu entrichten, 50% sind 8 Tage nach Lieferung fällig, Abzüge sind nicht statthaft. Eine Verzinsung der Vorauszahlung erfolgt nicht. Wechsel und Schecks werden unter üblichem Vorbehalt erfüllungshalber für uns spesenfrei ohne Anerkennung von Skontoabzug entgegengenommen. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Bei in Zahlungsverzug befindlichen Kunden behalten wir uns Lieferung gegen Nachnahme bzw. Vorkasse vor. Bei nichtvertragsgemäßer Zahlung entsteht ohne Mahnung ein Verzug des Käufers. Unabhängig von der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Fälligkeitstag an zu berechnen. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern. Sind mehrere Forderungen gegen den Käufer offen, so bestimmen ausschließlich wir die Anrechnung der Zahlung auf die einzelnen Forderungen, ungeachtet der Bestimmung durch den Käufer. Bei Nichteinlösen von Scheck/Lastschrift, gleich aus welchem Grund, trägt der Kunde entstehende Bankgebühren sowie eine von uns berechnete Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.

5. Lieferzeit

Die von uns genannten Lieferzeiten werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Für verspätete oder nicht durchführbare Lieferungen, die durch höhere Gewalt seitens unserer Vorlieferanten sowie durch sonstige unvorhergesehene Zwischenfälle verursacht werden, sind wir nicht schadenersatzpflichtig, wie auch der Besteller in solchen Fällen kein Recht zur Aufhebung des Vertrages hat. Die Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen entbindet uns nicht von der festgesetzten Lieferzeit und Lieferung. Liefer- und Abnahmestörungen aus Streik oder Aussperrung sowie deren unmittelbare Auswirkungen sind gleichfalls von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

6. Widerrufsrecht und Rücknahme

Dem Verbraucher i. S. d. § 13 BGB steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Nach Maßgabe des Fernabsatzgesetzes hat er innerhalb von zwei Wochen beginnend mit dem Tag der Warenannahme die Möglichkeit, den Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Rücksendung der Ware, zur Rücksendung genügt die rechtzeitige Absendung an die TrunCAD GmbH, Stegmühlenweg 1, 88131 Lindau. Ein Widerrufsrecht besteht grundsätzlich nicht bei: CDs, DVDs, CD-ROMs und Software, welche vom Käufer entsiegelt wurden, weil der Warenwert schon unentziehbar zugeflossen sein kann. Nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist oder bei Käufern, die nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind und demgemäß eine Bestellung im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit vorliegt, erfolgt eine Warenrücknahme nur bei nachweislich falscher Belieferung. Bei Umtausch-, Rücknahme- oder Gutschriftersuchen, deren Ursache TrunCAD nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Abwicklung nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns. Nimmt ein Käufer, der nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, die verkaufte Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, auf Abnahme zu bestehen oder bis zu 40 EUR zzgl. MwSt. als pauschalisierten Aufwendungsersatz zu verlangen.

7. Lieferumfang

Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus unseren Angeboten, soweit in unserer Auftragsbestätigung Abweichendes nicht gesagt ist. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen bzw. erforderlich sind, bleiben vorbehalten, Teillieferungen gelten als bewirkte Einzillieferungen und sind unabhängig von der Schlusslieferung zahlbar bei Rechnungsverfall.

8. Versand

Liegt eine besondere Anweisung nicht vor, so bestimmen wir den Versand nach unserem Ermessen ohne Verantwortung für den billigsten und schnellsten Weg. Zu einer Transportversicherung - deren Kosten der Käufer zu tragen hat - sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind uns, sofern die Transportversicherung durch uns gedeckt wurde, unter Beifügung einer amtlichen Bestätigung des festgestellten Schadens oder Verlustes unverzüglich anzuzeigen. Mit der Absendung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile geht die Gefahr in jedem Fall auf den Käufer über.



9. Copyright

Die gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Käufer ist nur berechtigt, Sicherungskopien zur eigenen Verwendung anzufertigen. Er ist jedoch nicht berechtigt, die erworbene Software oder Kopien hiervon an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ersetzt uns der Käufer jeglichen hieraus entstandenen Schaden. Vertragsstrafe: Für jeden Fall der Zuwiderhandlung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000, -- Euro zu verlangen und dem Käufer die Lizenz(en) an der Software zu entziehen. Das Copyright gilt auch für Bildmaterial, das zu Informationszwecken Kunden überlassen wird. Eine Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch Frank Ruschmeier und unter Angabe des Copyright erlaubt. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, alle unrechtmäßig hergestellten Kopien des Bildmaterials herauszugeben.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenen Forderungen vor. Dies gilt auch für die von uns verauslagten Wechselspesen und sonstigen Kosten. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter unserem Sicherungseigentum stehenden Sachen nicht befugt; über Pfändung und Beschlagnahme hat er uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen sorgfältig zu behandeln. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Maschinen oder Software zu veräußern oder zu verpfänden. Der Käufer tritt uns schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung unserer Forderungen seine Ansprüche gegen seinen Abnehmer ab. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen in unseren Besitz zu nehmen und durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu geben und gestattet uns das Betreten seiner Betriebsräume. In Kommission, zur Probe, zur Ansicht, miet- oder leihweise gelieferte Gegenstände oder Software lagern beim Besteller auf dessen Gefahr, sind stets zu unserer Verfügung zu halten und auf unsere Aufforderung sofort zurückzugeben. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die Vorbehaltsache vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere die Vorbehaltsache unsachgemäß behandelt oder mit Kaufpreiszahlung bzw. den Kaufpreistraten in Verzug gerät. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung in unseren Räumen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Durch eine Sicherstellung werden die Pflichten des Käufers, insbesondere zur Zahlung der Raten, nicht unterbrochen.

11. Gewährleistung

Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Software, ihre Qualität, Durchführbarkeit oder Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Für Schäden jeglicher Art, die aus Mängeln der Software dem Käufer entstehen, haften wir nicht, insbesondere nicht für Nachteile, die dem Käufer wegen Nichtanwendbarkeit der Hardware entstehen. Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche wie folgt: a) Die Haftung für nach Abnahme eintretende Schäden an der Hardware, an elektrischen Verschleißteilen sowie für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder natürliche Abnutzung entstanden sind, ist ausgeschlossen. b) Mängel an der Software sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bzw. Installation, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Meldung nicht oder unternimmt der Käufer von sich aus Abänderungen oder Nachbesserungsarbeiten, so sind sämtliche Ansprüche an uns ausgeschlossen. c) In allen Fällen muss uns eine Nachbesserung gestattet werden; hierfür, für uns notwendig erscheinende Änderungen und für die Lieferung von Ersatz ist uns die von uns für zweckmäßig erachtete Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren; über ersetzte Teile können wir frei verfügen. d) Für fremde Produkte übernehmen wir eine Garantie nur soweit diese von unserem Lieferanten ebenfalls übernommen wird. Über die vorstehend aufgeführten Ansprüche hinaus sind weitere Ansprüche des Käufers auf Minderung, Wandlung und Schadenersatz (z. B. Produktionsausfall u. ä.) ausgeschlossen. Für alle anderen Schäden aus Verletzung von Vertragspflichten, auch soweit sie nicht die Gewährleistung betreffen, haften wir nur bei Vorsatz.

12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer darf die sich aus dem Kaufvertrag unmittelbar ergebenden Ansprüche ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an Dritte nicht abtreten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten oder rechtskräftigen Gegenforderungen gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen; die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nicht zulässig. Die Beseitigung von Mängeln können wir verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Rückgabe gelieferter Waren ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Durchführung dieses Vertrages kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist Lindau. Mit Bekanntgabe dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen verlieren alle bisherigen ihre Gültigkeit.



TrunCAD Vertragsbedingungen für Softwarelizenzen

1. Einräumung einer Lizenz mit DONGLE

Diese Lizenz erlaubt Ihnen

- die Installation einer Kopie der Software auf verschiedenen Einzelcomputern unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer unter Verwendung des zur Software gehörenden Dongles genutzt wird. Eine Nutzung der Software ohne Dongle ist ausdrücklich untersagt.
- für den Fall, dass Sie Mehrfachlizenzen für die Software erworben haben, immer nur höchstens so viele Kopien in gleichzeitiger Benutzung zu haben, wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Jede Mehrfachlizenz darf nur zusammen mit dem zugehörigen Dongle benutzt werden.
- eine Kopie der Software für Sicherungszwecke herzustellen.
- die Software, den Dongle und alle Rechte aus dieser Lizenz an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass Sie alle Kopien der Software, den Dongle und das gesamte schriftliche Begleitmaterial übertragen und der Empfänger sich mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden erklärt. Eine Übertragung muss die letzte aktualisierte Version (Update) und alle früheren Versionen umfassen.

2. Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der Firma zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung Sie sich verpflichten. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, weiterzugeben oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise ohne Dongle genutzt wird oder Änderungen am Abfrageprogramm vorgenommen werden. Das Handbuch sowie zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Schriftmaterials ist verboten und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

3. Dauer der Lizenz und Rückgabeverpflichtung

Die Lizenz wird zeitlich unbefristet eingeräumt und verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen (z. B. die Software ohne Dongle oder mit ganzer oder teilweiser Umgehung des Dongles nutzen). Im Falle der Beendigung sind Sie verpflichtet, die Software sowie alle Kopien hiervon und den Dongle zu vernichten. Sie können den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass Sie die Software einschließlich aller Kopien und den Dongle vernichten.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Firma gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der Firma eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchführbar ist und die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich brächte. Der Lizenzgeber kann zudem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchführbar ist. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen dem Lizenzgeber zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wurde die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Hat der Anwender die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

Über diese Gewährleistung hinaus haftet die Firma für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Firma nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs / der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Im Fall einer Inanspruchnahme der Firma aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

5. Sonstiges

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

TrunCAD Vertragsbedingungen für den Softwarepflegevertrag ServicePLUS

§1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen des Servicegebers zur Pflege von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Servicenehmern im Zusammenhang mit der Pflege von Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht individuell schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Vertragsbedingungen für den Softwarepflegevertrag ServicePLUS ergänzt die Vertragsbedingungen für Softwarelizenzen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TrunCAD, die zusammen mit diesen Vertragsbedingungen für den Wartungsvertrag ServicePLUS Vertragsgrundlage sind.

§2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Pflege der TrunCAD-Software im Sinne des auf dem Datenträger aufgezeichneten Computerprogrammes, nicht jedoch der Hardwareschutzstecker (Dongle) oder eingesetzter Fremdprodukte. Pflegeleistungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die jeweils fakturierten TrunCAD-Programme.

§3 Pflegeleistung

- a. Mit dem ServicePLUS-Vertrag erhält der Servicenehmer das Recht, die Hotline zu nutzen, die allgemeine technische Fragen zu TrunCAD-Software und deren Anwendung, die Problembeseitigung und die Aufnahme von Software-Fehlern als technischen Support leistet. Die Hotline ist an Werktagen von 7.00 bis 19.00 Uhr besetzt, am Wochenende in der gleichen Zeit für Notfälle, ausgenommen an Feiertagen, Brückentagen und Wochenenden danach.
- b. Desweiteren ist der Servicenehmer berechtigt, nach Anmeldung beim Servicegeber, Programmschulungen des Servicegebers zu besuchen. Die entstehenden Kosten (Tagungspauschale und Hotelkosten) trägt der Servicenehmer.
- c. Der Servicenehmer hat Zugriff auf die jüngste Programmversion, gepflegt wird grundsätzlich nur diese Version. Weiterentwicklungen als Update stehen im Internet zum Download bereit, Upgrades werden als DVD zugesendet.
- d. Leistungen wie Datenanpassung und -übernahme etc. gehören nicht zu den Leistungen des ServicePLUS-Vertrages. Diese Leistungen werden dem Servicenehmer nach Aufwand berechnet.
- e. Die Erbringung von technischem Support erfordert mitunter direkten Zugriff auf den Computer des Servicenehmers, der dazu die technischen Voraussetzungen zu schaffen hat.
- f. Der Servicegeber ersetzt dem Servicenehmer umgehend defekte oder gestohlene Hardwareschutzstecker (Dongle). Im Fall eines defekten Schutzsteckers ist dieser dem Servicegeber zu übersenden, im Fall eines Diebstahls ist die polizeiliche Anzeige dem Servicegeber vorzulegen.

§4 Vertragsdauer

- a. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Rechnungsdatum für die Software-Nutzungslizenz(en) und ist zeitlich unbefristet. Der Vertrag ist von beiden Seiten bis spätestens 28 Tage zur Mitte des Quartals der Rechnungslegung für die ServicePLUS-Gebühren, ohne Angabe von Gründen, schriftlich kündbar. Ungekündigt verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate.
- b. Die Abrechnung der ServicePLUS-Gebühren erfolgt jährlich und zwar jeweils zur Mitte des Quartals, in dem das Vertragsverhältnis gemäß Rechnungsdatum der Software-Nutzungslizenzen begann. Wird der Pflegevertrag nach Rechnungslegung für die Software-Nutzungslizenzen abgeschlossen, werden die Gebühren rückwirkend ab Rechnungsdatum für die Software-Nutzungslizenz(en) abgerechnet.
- c. Der ServicePLUS-Vertrag ist an den Software-Lizenzvertrag gebunden, demgemäß ist eine Übertragung mit schriftlicher Einwilligung des Servicegebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages möglich. Überträgt der Servicenehmer seine Nutzungsrechte gemäß Lizenzvertrag einer anderen Person, so übernimmt diese Person automatisch den bestehenden ServicePLUS-Vertrag. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Gesellschaftsform eines Unternehmens geändert oder nach einer Insolvenz der Betrieb unter anderem Namen weitergeführt wird.

§5 Gebühren

- a. Die Pflegegebühr berechnet sich aus der eingesetzten Programmausbaustufe der TrunCAD-Software und der Anzahl der eingesetzten Lizenzen. Sie ist mit dem jeweils zum Zeitpunkt der ServicePLUS-Rechnungstellung gültigen Listenpreis für die erworbene Software-Konstellation festgelegt.
- b. Die Gebühr ist jährlich im voraus zu entrichten. Die Zahlung ist jeweils zur Mitte des Quartals, in dem das Vertragsverhältnis gemäß Rechnungsdatum der Software-Nutzungslizenzen begann, fällig.
- c. Die Leistungen des Vertrages werden vom Servicegeber nur erbracht, wenn die Gebühr in voller Höhe durch den Servicenehmer gezahlt wurde.

§6 Schlussbestimmungen

Sind die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so gelten für diese die gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen bleibt der Vertrag wirksam.